

seitig abgegrenzter Verantwortung die Grundsatzentscheidung systematisch und gründlich vorbereiten,

- daß die Verteuerung der Investitionsvorhaben nach der Grundsatzentscheidung unterbunden wird,
- die Stabilisierung der Bau- und Ausrüstungsbilanzen,
- daß die GAN bzw. HAN zur kontinuierlichen Arbeit mit Kennziffern, Normativen, Kosten und Preisen gezwungen sind.

Damit werden die Bedingungen geschaffen, daß nur dann über die Investition entschieden wird, wenn Aufwand und Nutzen exakt berechnet und alle Voraussetzungen gegeben sind, nach der Grundsatzentscheidung kurzfristig im Wirtschaftsvertrag den Preis der Investition zu vereinbaren, der vom verbindlichen Preisangebot nicht nach oben abweichen darf.

Der Preis ist neu zu vereinbaren, wenn im Prozeß der Durchführung der Investitionen

- auf Veranlassung des Auftraggebers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter oder der Liefer- und Leistungsumfang vertraglich verändert werden,
- auf Vorschlag des Auftragnehmers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter verbessert werden und dadurch der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang erhöht werden muß; diese Veränderungen sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.

Nach der Aufnahme des verbindlichen Preises in den Wirtschaftsvertrag gehen alle im Prozeß, der Durchführung der Investitionen, aus guter oder schlechter Leitungstätigkeit der GAN/HAN hervorgerufenen Auswirkungen auf die Selbstkosten grundsätzlich zugunsten bzw. zu Lasten der Gewinne der GAN/HAN.

Aus der Abgabe eines verbindlichen Preisangebotes bereits für die Grundsatzentscheidung ergibt sich für die GAN bzw. HAN ein zusätzliches Risiko, das nicht aus dem bisher ausschließlich zur Deckung technischer Risiken gebildeten Risikofonds ausgeglichen werden kann. Deshalb sind die GAN und HAN berechtigt, auch aus der Übererfüllung des geplanten Gewinns Zuführungen zum Risikofonds vorzunehmen, um das oben genannte Risiko auszugleichen.

2. Die Berücksichtigung der planmäßigen Preisentwicklung für Industrieanlagen, Gebäude und bauliche Anlagen

2.1. Das verbindliche Preisangebot ist grundsätzlich auf der Grundlage der im Jahr der Abgabe des Preisangebotes gültigen Industriepreise auszuarbeiten.

Bestehen für Erzeugnisse und Leistungen staatlich verbindliche Festlegungen über die planmäßige Industriepreisentwicklung, sind diese Preise im verbindlichen Preisangebot anzuwenden, d. h. die Preise, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsdurchführung bzw. Lieferung für die jeweiligen Kooperationspartner gelten werden.

* 2.2. Die Auftraggeber und Auftragnehmer planen die Investitionen auf der Grundlage der mit den Grundsatzentscheidungen bestätigten verbindlichen Preisangebote.

2.3. Planmäßige Industriepreisänderungen, die bei der Vereinbarung des Preises im Wirtschaftsvertrag nicht berücksichtigt werden, sind bei der Abrechnung der Investition nachzuweisen. Um diese nachgewiesene Differenz verändert sich der Preis für die Investition.

3. Festlegung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen

3.1. Die Preise für Investitionen werden mit dem Wirtschaftsvertrag festgelegt.

3.2. Durch das verbindliche Preisangebot als Bestandteil der Grundsatzentscheidung werden auch neue Bedingungen für die Preiskontrolle geschaffen. Die Preiskontrolle muß vor allem auf die Vorbereitungsphase, d. h. auf das verbindliche Preisangebot konzentriert werden.

Das gilt sowohl für die eigenverantwortliche Kontrolle des Investitionsauftraggebers als auch für die Aufgaben der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle und der anderen Kontrollorgane bei Investitionen.

4. ökonomische Regelungen zur Senkung der Kosten

4.1. Kostennormative

Die Kosten-für Koordinierung und Leitung sowie für Wissenschaft und Technik der Tätigkeit der GAN und HAN werden auf der Grundlage von Normativen ermittelt und berechnet.

Grundsätzlich sind Normative auf der Grundlage von Gebrauchswert-, Leistungs- und Effektivitätskriterien, die nach der Größe, dem Grad der Kompliziertheit und erforderlichenfalls nach weiteren Merkmalen differenziert sind, anzuwenden.

Als Übergangs- und Ausnahmeregelung können Normative, die nach der Anlagengröße differenziert sind, angewandt werden.

Die kalkulationsfähigen Kosten für Wissenschaft und Technik werden durch Anwendung der langfristigen Normative gemäß Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBI. II S. 859) ermittelt.

4.2. Finanzierungsregelungen

Die Zinsaufwendungen für Investitionsvorhaben sind durch Eigenmittelausstattung, Abschlagzahlung und differenzierte Zinssätze für Kredite weitgehend zu senken.

4.2.1. Eigenmittelausstattung

Die Bestände an unvollendeter Produktion bei den GAN und HAN sind anteilig durch Eigenmittel zu finanzieren. Hierfür werden Normative der Eigenmittelausstattung der GAN und HAN festgelegt.

Die Ausstattung mit Eigenmitteln aus dem Staatshaushalt erfolgt für 1971 für die GAN und HAN der

- WB Chemieanlagenbau
- WB Kraftwerksanlagenbau
- WB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen

in Höhe bis 20 %.

Für weitere GAN und HAN erfolgt die Ausstattung mit Eigenmitteln schrittweise, beginnend ab 1972. Die Zuführung ist von folgenden Bedingungen abhängig:

- Durchführung der Investitionsvorhaben auf der Grundlage von Bauzeitnormativen bzw. Netzplänen,
- Arbeit auf der Grundlage von fortschrittlichen Materialverbrauchsnormen und Durchsetzung einer rationellen Lagerordnung und
- Aufstellung von Plan- und Ist-Selbstkostenkalkulationen.

Über die Eigenmittelausstattung wird ab 1972 mit den Jahresplänen beschlossen.